

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling, B. Sc.  
Hochschule: HMU Health and Medical University Potsdam  
Standort: Potsdam  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für die gemäß Aufwuchsplanung zu besetzenden Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Hinsichtlich der personellen Ausstattung kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

#### Auflage zur personellen Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht entnehmen, dass das erforderliche Lehrpersonal bei einer ausreichenden Bewerberzahl aufgebaut wird; sollte die entsprechende Bewerberzahl zum Studienstart (Wintersemester 2025/2026 für die Studiengänge Medizinpädagogik und Wintersemester 2027/2028 für Gesundheitsmanagement) nicht vorliegen, wird der Studienstart verschoben; Lehrende aus weiteren Studiengängen (Medizin und Psychologie) der Hochschule können in einigen Lehrveranstaltungen der zur Akkreditierung beantragten Studiengänge eingesetzt werden; die Modulverantwortlichen arbeiten außerdem hochschulübergreifend auf Verbundebene zusammen und nahmen zusammen mit der Hochschulleitung und der hochschulübergreifenden Leitung der Studienprogramme „Medizinpädagogik“ und „Gesundheitsmanagement“ an den Gesprächen der Begehung teil (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17 und 38).

Der Akkreditierungsrat kann den Einsatz von Lehrenden aus weiteren Studiengängen der Medizin und Psychologie anhand der mit der Antragstellung eingereichten Lehrverpflechtungsmatrix nachvollziehen. Die profilbildenden Professuren mit den Denominationen Medizinpädagogik, Gesundheitspädagogik, Medizinisches Qualitäts- und Prozessmanagement sowie Medizincontrolling sind in der Lehrverpflechtungsmatrix und wie auch im Gutachten bereits dargelegt, nicht besetzt.

Mit dem Antrag auf Akkreditierung legt die Hochschule eine Personalaufwuchsplanung (Stand: 19.07.2024) vor, die zeigt, dass das Curriculum bei adäquater Umsetzung dieser Aufwuchsplanung quantitativ personell getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Tatsache, dass noch kein profilbildendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden ist, zur Kenntnis und berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass im Hochschulverbund Expertise in den für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang profilbildenden Bereichen vorhanden ist. Entsprechende Personen wurden nach Angaben der Hochschule in die Konzeption des Studiengangs eingebunden und fungieren auch als Modulverantwortliche.

Da die Besetzung der geplanten profilbildenden Professuren noch nicht erfolgt ist, liegt nach Auffassung des Akkreditierungsrats ein auflagenrelevanter Mangel gemäß § 12 Abs. 2 StudAkkV vor. Darin ist festgelegt, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ eine adäquate Umsetzung des Curriculums sicherstellen muss.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

### Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 StudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

